

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und  
Erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 3. Juli 2015

## **Änderung der Energieverordnung (EnV) und Stromversorgungsverordnung (StromVV): Unsere Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur geplanten Verordnungsänderung zu äussern. Zu den Änderungen der Energieverordnung bzw. der Stromversorgungsverordnung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **Änderungen der EnV**

#### **EnV Anhang 1.1**

a) Ziffer 3.4.1, Wasserbau-Bonus: Die AEE SUISSE unterstützt in dieser Frage die Position der ISKB. Demnach kann sich auch die AEE SUISSE damit einverstanden erklären, dass Nebennutzungsanlagen nicht mehr vom Wasserbaubonus profitieren sollen. Für den Fall aber, dass bei einer Nebennutzungsanlage spezielle bauliche Massnahmen für die Energienutzung nötig werden, sollte die Auszahlung eines Wasserbaubonus' weiterhin möglich sein.

Konsequenterweise sollte zudem das Prinzip der kostendeckenden Einspeisevergütung auf den gesamten Anhang 1.1. der EnV angewendet werden, um beispielsweise die Kleinwasserkraftwerke an Fliessgewässern nicht durch limitierte Grundvergütungstarife zu benachteiligen.

#### **EnV Anhang 1.2**

a) Absenkung der Vergütungssätze: Eine weitere Absenkung der Vergütungen per 1. April 2016 – nach der bereits deutlichen Tarifsenkung per 1. Oktober 2015 – bedeutet, dass ohne Kompensationsmassnahmen viele Photovoltaikanlagen nicht mehr realisiert werden, weil die vom Gesetz vorgesehene Kostendeckung nicht mehr gewährleistet ist. Dies betrifft

insbesondere Contracting-Anlagen oder solche in Verbindung mit unabhängigen Stromproduzenten (IPP), die massiv an Attraktivität einbüßen. Ein Eigenverbrauch wäre wegen der administrativen Aufwände und der Anforderungen an die Messtechnik kaum mehr möglich. Zudem erlauben die KEV-Tarife nicht länger die Deckung der Betriebskosten und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals (WACC). Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden, deren Anteil an der neu installierten Leistung im Jahr 2014 immerhin bei 22% lag, werden ebenfalls uninteressant.

Die AEE SUISSE begrüsst aber den Verzicht auf eine weitere Absenkung bei der Einmalvergütung.

b) Referenzpreise: Aus Sicht der Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind die im Begleittext angeführten Referenzpreise deutlich zu tief und müssen angepasst werden. Dies gilt insbesondere für PV-Anlagen der Grösse 30 – 100 kW, weil hier die Fixkosten für Messtechnik und Eigenverbrauch überproportional stark ins Gewicht fallen (ab 30 kW müssen wegen der HKN-Pflicht teurere Zähler verwendet werden).

c) Eigenverbrauchsquote: Neben dem Referenzpreis muss auch die Eigenverbrauchsquote, die der Tarifberechnung zugrunde liegt, angepasst werden. Eine Quote von 40% ist insbesondere für Mehrfamilienhäuser unrealistisch. Wir fordern eine entsprechende Anpassung auf maximal 25%.

d) Mengenausweitung: Bereits die beschlossene Tarifsenkung per 1. Oktober 2015 wird die Aufgabe von KEV-Projekten zur Folge haben. Darüberhinausgehende Tarifsenkungen werden bei rund einem Drittel der Projekte zu einem Abbruch führen. Sollte diese Situation eintreten, müssten umgekehrt zwingend die KEV-Kontingente für Photovoltaik ausgeweitet werden.

e) Umsetzungsfrist festlegen: Anlagenbesitzer, die ihr KEV-Projekt nicht realisieren können, sollen zu einer Meldepflicht innerhalb von 10 Monaten angehalten werden.

## **Änderungen an der StromVV**

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der StromVV haben wir keine Kommentare. Hingegen möchten wir beliebt machen, weiterführende Anpassungen an der StromVV, wie von unserem Branchenverbandsmitglied angeregt, zu prüfen:

## 1. Einführung von Tarifgruppen für Eigenverbraucher

Der Eigenverbrauch wird mit der Leistungsmessung ab 10 kW und den daraus resultierenden tiefen Energiepreisen uninteressant. Wir befürchten, dass deshalb mehr Strom vergeudet wird und die Ziele der Energiestrategie torpediert werden. Zudem kann Art. 18 Strom VV nicht mehr eingehalten werden, demnach der „Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher (...) zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein“ muss.

### Massnahme:

*StromVV Art. 18 Abs. 1: Grenze der Möglichkeit der Erstellung neuer Tarifgruppen neu für Anlagen grösser 30 kVA (bisher 10 kVA). Diese Grenze gilt auch für Lastgangmessung, HKN und ESTI. Bei vielen Energieversorgern ist es zudem üblich, dass ab 30'000 kWh im HT eine Leistungsmessung eingebaut wird. In diesen Fällen besteht auch ein Bezug zu den 30 kVA (eine PV-Anlage mit einer Leistung von 30 kVA produziert pro Jahr ca. 30'000 kWh im HT).*

### *StromVV Art. 18 Abs. 1bis*

*Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik eine Kundengruppe. Die Bildung separater Kundengruppen für Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik ist nur dann zulässig, wenn deren Bezugsprofile in erheblichem Mass voneinander abweichen. Für Endverbraucher mit Eigenverbrauch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Energieverordnung vom 7. Dezember 19987, deren Anlage eine Anschlussleistung von unter 30 kVA hat, ist für die Bildung von Kundengruppen ausschliesslich die Verbrauchscharakteristik massgebend.*

## 2. Batteriespeicherung: Anforderungen an Messwesen und Einspeisung

Das Handbuch zur Eigenverbrauchsregelung des VSE verlangt insgesamt drei Messungen (wovon zwei Lastgangmessungen, die sehr teuer sind), sofern elektrische Batteriespeicher betrieben werden. Jährlich fallen damit Messkosten zwischen 1'000 und 2'000 Franken an. Die Stromkosten für ein durchschnittliches Einfamilienhaus betragen bei einem Verbrauch von 4'500 kWh à 22 Rappen hingegen nur rund 1'000 Franken. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Batteriespeichern ist für Einfamilienhäuser auf dieser Basis nicht möglich.

Bereits die heutigen Speichersteuerungen und die neuen Wechselrichtermodelle verhindern, dass graue Netzenergie als ökologische HKN-Energie verkauft wird und/oder Niedertarifstrom im Hochtarif verkauft wird (Ziele der geforderten drei Messungen). Somit kann Missbrauch bereits heute verhindert werden.

Weiter werden Batteriespeicher mit der Forderung nach dreiphasiger Einspeisung (gem. Werkvorschriften (TAB) Deutschschweiz 2015) benachteiligt, da 80% aller heutigen Batteriespeicher einphasig sind.

### Massnahme:

*Die Möglichkeit des Einsatzes von Wechselrichtern soll geprüft werden, die mithilfe geeigneter Software verhindern, dass Strom missbräuchlich „veredelt“ werden kann. Bei älteren Modellen sollen alternativ Lösungen ohne Lastgangmessung möglich sein. Die detaillierte Ausgestaltung, z.B. betreffend den Anforderungen an Software zur Sicherstellung der Stromqualität, soll auf Verordnungsstufe geregelt werden.*

### 3. Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

Gemäss HER, Kapitel 4.3 können EVG keine Verbrauchsgemeinschaft bilden. Wir fordern die Prüfung der Bildung solcher Gemeinschaften durch Eigenverbrauchsgemeinschaften auf freiwilliger Basis. Dies hätte zur Folge, dass der VNB die gesamte EVG statt der einzelnen Mitglieder als Kunde hätte und dass die EVG den Verbrauch der einzelnen Mitglieder selbst abrechnen könnte.

*StromVV Art. 11*

- 1 *Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch. Als Jahresverbrauch gilt die Summe der vom Endverbraucher pro Verbrauchsstätte und Jahr bezogenen elektrischen Energie und der selbst erzeugten elektrischen Energie. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt. Endverbraucher mit Eigenverbrauch gemäss Art. 7 Abs. 2bis und Art 7a Abs. 4bis EnG, die den selbst produzierten Strom ohne Nutzung des öffentlichen Netzes an einzelne Verbrauchsstätten abgeben, können auf Wunsch eine Eigenverbrauchsgemeinschaft bilden und gemeinsam gegenüber dem Netzbetreiber als Verbrauchsstätte auftreten.*

### 4. Zwingende Forderung nach Produktionszählern – Kosten Zählertableau

Auf S. 23, Kapitel 12.2.1, Bemerkungen HER wird gefordert, dass Anlagen mit Eigenverbrauch einen Produktionszähler oder im Minimum einen Zählerplatz haben. Selbst ein Zählerplatz kann sehr teuer werden, sobald beispielsweise das Zählertableau angepasst werden muss. Die Produktionsmessung ist für PV-Anlagen mit Eigenverbrauch irrelevant, weshalb sie auch nicht zwingend gefordert werden kann. Die vorgeschriebenen Messungen (s. Punkt 2, Speicherung) führen dazu, dass weitere Zähler eingebaut werden müssen.

#### Massnahme

*Wenn der Lieferant des Wechselrichters eine eigene Messung hat und die Messdaten dem EVU zur Verfügung stellt, soll der Produzent von der Pflicht, eine zusätzliche Messung mit geeichtem Zähler zu machen, enthoben werden. Hierfür müssen die Anforderungen an die Übermittlungsstrecke definiert werden mit dem Ziel, dass die Daten automatisch übermittelt werden können. Durch das BFE ist zu prüfen, ob dies auf Ebene der Verordnung geregelt werden kann.*

### 5. Lastgangmessung

Das BFE empfiehlt Kosten von max. 600 Franken pro Jahr für Lastgangmessungen, die ab 30kVA obligatorisch sind. Mit den neuen Smartmeter müssten diese Kosten sogar noch deutlich tiefer, bei max. 200 CHF, liegen. In vielen Versorgungsgebieten sind diese Kosten aber markant höher und damit zu hoch. Dies führt dazu, dass Photovoltaikanlagen besonders im Bereich von 30 bis 100 kW nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Die Kombination mit Batteriespeichern verschärft dieses Problem zusätzlich.

## Massnahme

*Den Empfehlungen des BFE für die Kosten der Lastgangmessung müssen befolgt und deshalb die Kosten auf max. 600 CHF/Jahr gesenkt werden. Die Lastgangmessung soll zudem erst ab 100 kVA statt 30 kVA obligatorisch werden.*

*Die Messung und Übermittlung von Werten im 15-Minuten-Takt ist teuer und bringt keinen klaren Nutzen. Für die Erstellung von Stromfahrplänen kann auf die Werte grosser PV-Anlagen abgestützt werden, was völlig ausreichend ist. Hierfür braucht es keine zusätzlichen Messungen. Auch für die Energieliefer-Verrechnung, HKN und KEV-Vergütung reichen normale Zähler aus.*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Eric Nussbaumer, Nationalrat  
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli  
Geschäftsführer